Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1233

12.6.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1233 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 2026

zur Festlegung der Spezifikationen des gemeinsamen Adressierungsdienstes für das europäische Umfeld zentraler Meldeportale für den Seeverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1239 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Einrichtung eines europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den Seeverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/65/EU ([1]), insbesondere auf Artikel 13,

nach Anhörung des Ausschusses für die Erleichterung der Digitalisierung in Verkehr und Handel,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Rahmen des durch die Verordnung (EU) 2019/1239 eingerichteten europäischen Umfelds zentraler Meldeportale für den Seeverkehr können Anmelder und Datendienstleister (Absender) ihren Meldepflichten über eine System-zu-System-Verbindung zum Meldeschnittstellenmodul (RIM) der nationalen zentralen Meldeportale für den Seeverkehr (MNSWs) nachkommen.

(2) Das nach den Spezifikationen der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2790 der Kommission ([2]) entwickelte RIM gewährleistet die technische Interoperabilität und die Verwendung eines harmonisierten Satzes von Nachrichten für den Datenaustausch mit den MNSWs. Bevor Absender Daten mit MNSWs über das RIM austauschen, müssen die Verbindungsdetails manuell konfiguriert werden. Dies ist auch bei Änderungen der Verbindungsdetails erforderlich. Der gemeinsame Adressierungsdienst sollte dieses Problem lösen, indem er die automatische Konfigurierung der direkten System-zu-System-Verbindung erleichtert.

(3) Dazu sollte der gemeinsame Adressierungsdienst die dynamische Entdeckung nutzen, die die Flexibilität und Skalierbarkeit des MNSW-Netzes gewährleistet. Die Absender sollten den gemeinsamen Adressierungsdienst nutzen können, um eine direkte System-zu-System-Datenverbindung zwischen ihrem AS4-Zugangspunkt und einem RIM aufzubauen, indem sie automatisch die jeweils neuesten RIM-Verbindungsdetails abrufen.

(4) Der gemeinsame Adressierungsdienst sollte die Notwendigkeit menschlicher Eingriffe auf ein Minimum verringern und somit die Kosten und das Fehlerrisiko proportional senken und das Netz flexibel machen, wenn sich die Verbindungsdetails seiner Teilnehmer ändern, z. B. Endpunktinformationen und öffentliche Zertifikate.

(5) Um die Interoperabilität zu gewährleisten und die Einführungskosten zu senken, sollte der gemeinsame Adressierungsdienst auf der gleichen Technik und den gleichen Normen beruhen, die auch für das RIM verwendet werden.

(6) Der zentrale Lokalisierungsknoten sollte die Teilnehmerkennungen und die Standorte der Publisher-Knoten enthalten und zentral betrieben werden, damit diese Daten im öffentlichen Domänennamensystem (DNS) stets auf dem neuesten Stand gehalten werden.

(7) Um die Resilienz des Dienstes zu erhöhen und das Risiko des Auftretens eines einzelnen Fehlerpunktes (SPoF) zu mindern, sollte jeder Mitgliedstaat seinen eigenen Publisher-Knoten betreiben, der alle nötigen Verbindungsdetails des betreffenden RIM enthalten sollte.

(8) Um auch für die Behörden der Mitgliedstaaten, die die MNSWs verwalten, die Skalierbarkeit und Flexibilität zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, als Alternative zur manuellen Vorkonfiguration der Daten in ihrem RIM die Verbindungsdetails der AS4-Zugangspunkte der Absender auch in ihren Publisher-Knoten zu speichern.

([1]) ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1239/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/2790 der Kommission vom 14. Dezember 2023 zur Festlegung funktionaler und technischer Spezifikationen für das Meldeschnittstellenmodul der nationalen zentralen Meldeportale für den Seeverkehr (ABl. L, 2023/2790, 18.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2790/oj).

(9) Um seinen Publisher-Knoten für Nutzer des gemeinsamen Adressierungsdienstes auffindbar zu machen, damit die Richtigkeit und Verfügbarkeit der Adresse des Publisher-Knotens im öffentlichen DNS sichergestellt und verhindert wird, dass Nutzer des gemeinsamen Adressierungsdienstes stillgelegte oder nicht vorhandene Publisher-Knoten entdecken, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Angaben zu ihrem Publisher-Knoten über den zentralen Lokalisierungsknoten zu registrieren, zu aktualisieren und zu löschen.

(10) Die nationalen zentralen Meldeportale für den Seeverkehr bilden einen grenzüberschreitenden digitalen öffentlichen Dienst im Sinne der Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) (im Folgenden „Gesetz für ein interoperables Europa"). Mit der vorliegenden Verordnung werden neue verbindliche Anforderungen eingeführt, die den genannten digitalen öffentlichen Dienst bzw. die genannten digitalen öffentlichen Dienste berühren und die somit einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Artikel 3 des Gesetzes für ein interoperables Europa zu unterziehen sind. Dementsprechend wurde eine Bewertung der Interoperabilität durchgeführt und der Bericht dieser Bewertung wird im Portal für ein interoperables Europa veröffentlicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2790 der Kommission.

Außerdem bezeichnet der Ausdruck

1. „dynamische Entdeckung" einen Mechanismus, der es sowohl den AS4-Zugangspunkten der Absender als auch den RIMs ermöglicht, untereinander automatisch Verbindungsdetails zu erhalten und so eine direkte Verbindung aufzubauen;

2. „eDelivery" (elektronische Zustellung) eine Reihe technischer Spezifikationen und Normen für den elektronischen Nachrichtenaustausch, die von der Kommission entwickelt wurden;

3. „zentraler Lokalisierungsknoten" einen Dienst-Metadaten-Lokalisierer (*Service Metadata Locator*, SML), der den eDelivery-Profil-Spezifikationen ([4]) entspricht und die dynamische Entdeckung über das öffentliche Domänennamensystem (DNS) erleichtert;

4. „Publisher-Knoten" bezeichnet einen Dienst-Metadaten-Publisher (*Service Metadata Publisher*, SMP), der den eDelivery-Profil-Spezifikationen ([5]) entspricht und die Verbindungsdaten der RIMs und der AS4-Zugangspunkte der Absender enthält;

5. „gemeinsamer Adressierungsdienst" den in Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2019/1239 genannten Dienst.

Artikel 2

Die funktionalen und technischen Spezifikationen, die Qualitätskontrollmechanismen und die Verfahren für die Einführung, Pflege und Anwendung des gemeinsamen Adressierungsdienstes sind im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

([3]) Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) (ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj) .

([4]) https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/sites/display/DIGITAL/SML+service.

([5]) https://ec.europa.eu/digital-building-blocks/sites/display/DIGITAL/SMP+software.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

EINRICHTUNG, PFLEGE UND ANWENDUNG DES GEMEINSAMEN ADRESSIERUNGSDIENSTES

Der gemeinsame Adressierungsdienst besteht aus einem zentralen Lokalisierungsknoten, der von der Kommission betrieben und gepflegt wird, und aus Publisher-Knoten, die von jedem Mitgliedstaat gemäß den eDelivery-Spezifikationen betrieben und gepflegt werden.

Absender können den gemeinsamen Adressierungsdienst benutzen, um eine direkte System-zu-System-Datenverbindung zwischen ihrem AS4-Zugangspunkt und einem Meldeschnittstellenmodul (RIM) aufzubauen, wofür sie die dynamische Entdeckung anstatt manuell vorkonfigurierter Verbindungsdetails des RIM in ihrem AS4-Zugangspunkt verwenden können.

Um die RIM-Verbindungsdetails abzurufen, kontaktiert der AS4-Zugangspunkt des Absenders einen Publisher-Knoten, der die betreffenden Verbindungsinformationen speichert. Die Verbindungsdetails eines bestimmten RIM oder eines AS4-Zugangspunkts werden ausschließlich in einem einzigen Publisher-Knoten gespeichert. Der zentrale Lokalisierungsknoten erleichtert diesen Vorgang, indem er Publisher-Knoten im öffentlichen DNS verwaltet und die dynamische Entdeckung ermöglicht.

Als Alternative zur manuellen Vorkonfigurierung der Verbindungsdetails der AS4-Zugangspunkte der Absender im Meldeschnittstellenmodul können die Mitgliedstaaten die Verbindungsdetails der AS4-Zugangspunkte der Absender mithilfe ihres Publisher-Knotens speichern.

FUNKTIONALE UND TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Zentraler Lokalisierungsknoten

Der **zentrale Lokalisierungsknoten** umfasst zumindest die folgenden Funktionen:

ID	Bezeichnung	Beschreibung
C1	Netzadressverzeichnis und -abruf	Der zentrale Lokalisierungsknoten dient als zentrales Verzeichnis der RIM- und AS4-Zugangspunktkennungen und ihrer jeweiligen Publisher-Knotenkennungen und macht sie über das öffentliche DNS entdeckbar.
C2	Zentrale Verwaltung der Publisher-Knoten	Der zentrale Lokalisierungsknoten registriert, aktualisiert und löscht die Metadaten der Publisher-Knoten im öffentlichen DNS. Die Mitgliedstaaten können die Angaben zu ihren Publisher-Knoten direkt über die System-zu-System-Schnittstelle des zentralen Lokalisierungsknotens verwalten.
C3	Vertrauen und Sicherheit	Der zentrale Lokalisierungsknoten erlaubt die Registrierung und Kommunikation nur über Publisher-Knoten, die ein gültiges mTLS-Zertifikat (*mutual Transport Layer Security*) vorlegen, das von einer anerkannten und vertrauenswürdigen öffentlichen Zertifizierungsbehörde gemäß den eDelivery-Leitlinien für digitale Zertifikate ausgestellt wurde.

Publisher-Knoten

Publisher-Knoten umfassen zumindest die folgenden Funktionen:

ID	Bezeichnung	Beschreibung
D4	Bereitstellung von Metadaten	Der Publisher-Knoten speichert die Verbindungsdetails der RIMs oder AS4-Zugangspunkte des Absenders und stellt diese auf Anfrage bereit.
D5	Vertrauen und Sicherheit	Publisher-Knoten sind mit einem gültigen TLS-Zertifikat, das von einer anerkannten und vertrauenswürdigen öffentlichen Zertifizierungsbehörde gemäß den eDelivery-Leitlinien für digitale Zertifikate ausgestellt wurde, über das Internet zugänglich.
D6	Datenverwaltung	Der Publisher-Knoten bietet die Möglichkeit, im Publisher-Knoten gespeicherte Verbindungsdetails für das RIM und den AS4-Zugangspunkt des Absenders zu verwalten (Registrierung, Aktualisierung, Löschung oder Migration). Aktualisierungen in Bezug auf diese Informationen und in Bezug auf einen Publisher-Knoten, die Änderungen in DNS-Einträgen erforderlich machen, müssen mit dem zentralen Lokalisierungsknoten synchronisiert werden.

Der **Publisher-Knoten** speichert zumindest die folgenden Informationen:

ID	Bezeichnung	Beschreibung
E1	Endpunktinformationen	Technische Adressen des RIM oder des AS4-Zugangspunkts, an das/den die AS4-Nachrichten gesendet werden.
E2	Öffentliches Zertifikat	Das für die Verschlüsselung von AS4-Nachrichten erforderliche vertrauenswürdige öffentliche Zertifikat.

QUALITÄTSKONTROLLMECHANISMEN

ID	Bezeichnung	Beschreibung
L1	Protokollierungs- und Überwachungsinformationen	Der zentrale Lokalisierungsknoten und die Publisher-Knoten haben die nötigen Protokollierungs- und Überwachungsfunktionen für die Zwecke der Qualitätskontrolle.
L2	Behandlung von Ausnahmen	Der zentrale Lokalisierungsknoten und die Publisher-Knoten, sind in der Lage, Ausnahmen und Fehler zu erkennen und zu behandeln und diese zu melden, wenn sie auftreten.